

71. Sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig für Ansprüche, die ein Beamter der Deutschen Reichspost gegen diese auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 erhebt?

RPD. § 547 Nr. 2. GVG. § 71 Abs. 2 Nr. 1.

RBeamtenUnfFürsGes. § 9.

Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 § 12 Abs. 1.

III. Zivilsenat. Ur. v. 6. Oktober 1925 i. S. Sch. (Rl.) w. Deutsche Reichspost (Bekl.). III 504/24.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, ein pensionierter Oberpostschaffner, leidet infolge eines Dienstunfalls an einer schweren Nervenerkrankung. Mit der Klage verlangt er die Erstattung von Kosten des Heilverfahrens.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von jährlich 157,50 Goldmark verurteilt; das Kammergericht hat auf die Berufung der Beklagten den jährlich zu zahlenden Betrag auf 74 Goldmark herabgesetzt.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Sie wurde für zulässig erklärt aus folgenden

Gründen:

Der Beschwerdegegenstand beläuft sich auf weniger als 1800 RM. Trotzdem ist die Revision nach § 547 Nr. 2 RPD. zulässig, da für den eingeklagten Anspruch das Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig war. Der Anspruch stützt sich auf § 1 Abs. 6 RBeamtenUnfFürsGes., gehört also allerdings nicht zu den in § 71 (früher § 70) Abs. 2 Nr. 1 GVG. genannten Ansprüchen, die auf Grund des Reichsbeamtenengesetzes gegen den Reichsfiskus erhoben werden. Nach § 9 RBeamtenUnfFürsGes. finden aber auf die nach seinen §§ 1 bis 3 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über die Pension Anwendung. Zu diesen Bestimmungen gehören nicht nur die sachlichrechtlichen, sondern auch die verfahrensrechtlichen. § 71 Abs. 2 Nr. 1 GVG.

begründet also, ebenso wie für die im Reichsbeamtengesetz (§§ 34 ff.) wurzelnden Pensionsansprüche der Reichsbeamten, so auch für ihre Ansprüche aus dem R-BeamtenUnfZürsGes. die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte.

Dem Reichsfiskus ist bei Anwendung der angezogenen Vorschrift des Gerichtsverfassungsgesetzes die Deutsche Reichspost gleichzustellen, wenn sie auch nach dem Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 ein selbständiges Unternehmen bildet. § 12 Abs. 1 das. ergibt, daß die Rechtsstellung der Beamten der Deutschen Reichspost die gleiche sein soll wie die der Reichsbeamten. Das Bedürfnis einheitlicher Rechtsprechung, dem die fragliche besondere Zuständigkeitsnorm ihre Entstehung verdankt, besteht für jene nicht weniger als für diese. Deshalb muß § 71 a. a. D. für die gegen die Deutsche Reichspost von ihren Beamten erhobenen Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis ebenfalls gelten. . . .